

Statuten der Interessengruppe Women in Cardiology (IG-WIC)

1. Allgemein

- 1.1. Die Interessengruppe Women in Cardiology (IG-WIC) wurde am 27.03.2017 gegründet. Sie richtet sich an die in der Kardiologie tätigen Frauen, im Sinne eines Vereins gemäss Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Die IG-WIC ist eine Untergruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (SGK).
- 1.3. Sitz der Gruppe ist Bern, Schweiz.
- 1.4. Sie verfolgt folgende Ziele:
 - Intensivierung des beruflichen Austausches und der Beziehungen unter den Mitgliedern
 - Förderung von Frauen als Vorsitzende und Vortragende an Treffen der SGK und ihrer Arbeitsgruppen
 - Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand der SGK und ihrer Arbeitsgruppen
 - Aktive Mitarbeit an den Treffen der SGK und ihrer Arbeitsgruppen
 - Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen kardiologischen Gesellschaften und Arbeitsgruppen sowie internationalen WIC-Vereinigungen
- 1.5. Sie anerkennt die Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie.
- 1.6. Sie kann mit anderen nationalen wie auch internationalen Berufsverbänden und Institutionen zusammenarbeiten. Die Entscheidungsgewalt liegt beim Vorstand.
- 1.7. Sie unterhält ein Sekretariat und dient als Informations- und Dokumentationsstelle für Presse und Fachpersonen.

2. Mitglieder

- 2.1. Mitglieder der Interessengruppe Women in Cardiology
 - 2.1.1. Wer als Fachperson in der Kardiologie tätig ist, kann die Mitgliedschaft mittels einer schriftlichen Anmeldung per Formular an den Vorstand beantragen.
 - 2.1.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend.
 - 2.1.3. Mitglieder haben das Wahlrecht an der Generalversammlung.

2.2. Rechte und Pflichten

- 2.2.1. Die Mitglieder, unabhängig von ihrer beruflichen Stellung, können an der Generalversammlung teilnehmen, abstimmen und wählen.
- 2.2.2. Sie müssen die Statuten und die von der Generalversammlung getroffenen Entscheide akzeptieren.
- 2.2.3. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Solche können aber in der Zukunft verlangt werden, falls die Erträge aus dem Sponsoring für die Aufgaben der Interessengruppe nicht mehr ausreichen sollten.

2.3. Kündigung der Mitgliedschaft

- 2.3.1. Eine Kündigung ist auf jedes Monatsende hin ohne Begründung möglich und muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 2.3.2. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus der Interessengruppe ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid abschliessend.
- 2.3.3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch im Todesfall.

3. Organe

3.1. Generalversammlung

- 3.1.1. Die Generalversammlung ist das höchste Organ der IG-WIC. Sie kümmert sich um alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Sie wählt den Vorstand.
- 3.1.2. Es findet mindestens einmal jährlich eine Generalversammlung statt.
- 3.1.3. Die Generalversammlung behandelt die traktandierten und publizierten Geschäfte.
- 3.1.4. Geschäfte der Generalversammlung
 - Genehmigung der Traktanden
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin und Vorstellen der Jahresrechnung durch die Kassierin
 - Revisorenbericht sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages, sofern erforderlich
 - Neue Mitglieder
 - Statutenänderungen
 - Festlegung von Datum und Ort der nächsten Generalversammlung

Anträge stimmberechtigter Mitglieder müssen spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bei der Präsidentin eingereicht werden.

3.1.5. Einladung und Traktandenliste, neue Vorstandsmitglieder sowie Statutenänderungen müssen den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

3.1.6. Die Generalversammlung kann bei besonderen Geschäften brieflich abstimmen. Dies kommt einem an der Generalversammlung gefällten Entscheid gleich. Die Durchführung einer solchen Abstimmung muss vom Vorstand beschlossen werden.

3.2. Vorstand

3.2.1. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern der IG-WIC zusammen.

3.2.2. Er besteht aus der Präsidentin, der Vize-Präsidentin, einer Sekretärin, einer Kassierin und einer Webmasterin, sowie Beisitzerinnen.

3.2.3. Er beruft sich selbst ein.

3.2.4. Es können nur eingetragene Mitglieder der IG-WIC in den Vorstand gewählt werden.

3.2.5. Der Vorstand, die Präsidentin und Vize-Präsidentin werden durch die Mitglieder der IG-WIC an der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt.

3.2.6. Er vertritt die IG-WIC. Er verwaltet deren Geschäfte und legt gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung Ort, Datum und Traktanden der nächsten Generalversammlung fest.

3.2.7. Er kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, sofern dringende Geschäfte dies verlangen.

3.2.8. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

3.2.9. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, kann ein Gruppenmitglied als Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung bestimmt werden.

3.2.10. Die Präsidentin lädt zu den Vorstandssitzungen sowie zur Generalversammlung ein und leitet diese auch. Im Falle ihrer Abwesenheit vertritt sie die Vize-Präsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

3.2.11. Die Sekretärin stellt den Kontakt zu den verschiedenen Organen und den medizinischen Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland her.

3.2.12. Die Kassierin verwaltet die Finanzen der IG-WIC und ist, sofern solche festgelegt werden, für das Inkasso der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Sie legt die Jahresrechnung und das Budget der ordentlichen Generalversammlung vor. Die Jahresrechnung muss von den Rechnungsrevisoren kontrolliert werden.

4. Wissenschaftliche Aktivitäten

- 4.1. Die IG-WIC kann bei der Organisation des wissenschaftlichen Programms der verschiedenen nationalen und internationalen Kongressen mitwirken.
- 4.2. Die Mitglieder der IG-WIC können direkt vom Vorstand als Vortragende an nationalen und internationalen Kongressen eingeladen werden.

5. Finanzielle Ressourcen

- 5.1. Die finanziellen Ressourcen der IG-WIC setzen sich aus den Einnahmen von Spenden, Sponsorengeldern, Zinserträgen, Mitgliederbeiträgen (sofern solche festgelegt werden) und weiteren Einkünften zusammen.
- 5.2. Gaben im Zusammenhang mit der Gründung der Gruppe oder von Mitgliedern der IG-WIC werden von der Kassierin verwaltet.
- 5.3. Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- 5.4. Die IG-WIC haftet nur mit dem Gruppenvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Publikation und Information

- 6.1. Die IG-WIC kann eine eigene Homepage betreiben.
- 6.2. Die IG-WIC darf wissenschaftliche Texte und Informationsmaterial publizieren.
- 6.3. Der Vorstand entscheidet über den Ort und die Form der Publikationen, Vorträge und anderer wissenschaftlicher Arbeiten.

7. Statutenänderungen

- 7.1. Änderungen der Statuten können durch den Vorstand oder 10 Mitglieder beantragt werden.
- 7.2. Für eine Änderung der Statuten bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

8. Auflösung der Interessengruppe

- 8.1. Die Auflösung der IG-WIC kann durch $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
- 8.2. Dem Antrag auf Auflösung der IC-WIC müssen an der Generalversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 8.3. Wird dem Antrag zur Auflösung zugestimmt, entscheidet die Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Gruppenvermögens.